

Amtsgericht Weilheim i.OB

Az.: 3 C 434/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Brozowski Udo, Kanalstraße 1, 82362 Weilheim
- Kläger -

gegen

Misch Thomas, Schatzbergstraße 29, 86911 Dießen
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Guggemoos & Chowanetz**, Pöltnerstraße 32, 82362 Weilheim, Gz.: 155/18gu/fl

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht Weilheim i.OB durch die Richterin am Amtsgericht Meurer am 12.02.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Mit der Klageschrift vom 19.06.2018 beantragte der Kläger die Feststellung, dass der Beklagte von der Kautionskaution den Betrag von 140,34 € nicht hätte einbehalten und das Konto nicht hätte auflösen dürfen.

Das Gericht erteilte Hinweise mit Verfügung vom 04.12.2018 (Bl. 56/57 d.A.). Auf die Hinweise wird Bezug genommen. Es wies darauf hin, dass die eingereichte Feststellungsklage unzulässig ist.

Mit Schreiben vom 20.12.2018 erweiterte der Kläger die Feststellungsklage vom 19.06.2018 um eine Leistungsklage und beantragte:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 140,34 € zurückzuzahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, berichtigte Nebenkostenabrechnungen für 2015 und 2016 zu erstellen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, 3,80 € Guthaben zu bezahlen, falls er keine eigenen neuen Abrechnungen erstellt.

II.

Die Klage ist vollumfänglich abzuweisen.

Die mit Schreiben vom 4.12.2018 aufrechterhaltene Feststellungsklage ist unzulässig. Auf die bereits erteilten Hinweise wird Bezug genommen.

Der Antrag Ziffer 1) der Anträge vom 04.12.2018 ist unbegründet. Das Gericht erteilte bereits mit Verfügung vom 04.12.2018 den Hinweis, dass der Rückzahlungsanspruch mit einer eigenen Berechnung begründet werden muss. Eine solche Berechnung hat der Kläger nicht vorgelegt. Der Antrag ist mithin un schlüssig.

Der Antrag Ziffer 2) der Anträge vom 04.12.2018 ist unbegründet. Es besteht kein Anspruch auf Berichtigung der Nebenkostenabrechnung.

Der Antrag Ziffer 3) ist aufgrund der darin formulierten Bedingung bereits unzulässig. Darüber hin-

aus ist der Antrag unbegründet, da un schlüssig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Meurer
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Weilheim i. OB, 25.02.2019

G.Schleich, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig